

|            |
|------------|
| öffentlich |
|------------|

**zu Tagesordnungspunkt 14:  
Einziehung einer öffentlichen Straße, Teilstück Flurstück 334, Eggweg in  
Blitzenreute gemäß § 7 Straßengesetz**

### A. Allgemeines

Mit der Erschließung des Gewerbegebiets Brühl soll ein Teil des Eggweges abzweigend von der Kreisstraße entlang des Gewerbegrundstückes der Müller Gruppe Richtung Gemeindeverbindungsstraße von Blitzenreute nach Eyb zurück gebaut werden und dem angrenzenden neuen Gewerbegrundstück zugeschlagen werden. Das einzuziehende Teilstück der Straße ist im Bebauungsplan gelb straffiert dargestellt.

Im Gegenzug wird die Gemeindeverbindungsstraße abzweigend von der Kreisstraße Richtung Eyb zwischen zwei neuen Gewerbegrundstücken neu hergestellt. Die neue Straße wird nach Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Straßenbezeichnung „Eyber Straße“.



Auszug aus dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brühl“

## **B. Einziehung einer öffentlichen Straße**

Rechtsgrundlage für die Einziehung einer öffentlichen Straße ist § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg. Die Einziehung beziehungsweise Entwidmung einer Straße ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung). Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Straße steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Des Weiteren entfallen mit der Entwidmung alle straßenrechtlichen Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers für die Straße. Für das Straßengrundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke gelten. Durch die Entwidmung entfallen zudem die mit der Widmung kraft Gesetzes entstandenen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erfordern. Da die Straße an anderer Stelle wieder neu hergestellt wird, ist das Teilstück der Straße, welches eingezogen werden soll, entbehrlich.

Die Absicht einer Einziehung beziehungsweise Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Dadurch soll den von der Einziehung beziehungsweise Entwidmung Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, Einwände zu erheben.

## **C. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Einziehung des Teilstückes der öffentlichen Straße von Flurstück 334 Eggweg in Blitzenreute zu.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die Einziehung dieses öffentlichen Weges öffentlich bekannt zu machen.